

Bericht des Vorstandes der Kapsch TrafficCom AG

zu Tagesordnungspunkt 9. der ordentlichen Hauptversammlung am 6. September 2023
gemäß § 170 iVm § 153 Abs 4 Aktiengesetz („AktG“)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Kapsch TrafficCom AG (die "Gesellschaft") schlagen der Hauptversammlung der Gesellschaft vor, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.300.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.300.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat soll weiters ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. Die Satzung der Gesellschaft soll entsprechend geändert werden.

Im Hinblick auf den Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnützung des genehmigten Kapitals hat der Vorstand gemäß § 153 Abs 4 iVm §§ 169 und 170 Abs 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.

Das zu beschließende genehmigte Kapital sieht den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vor. Die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital im Rahmen des genehmigten Kapitals zu erhöhen, bedeutet nicht jedenfalls, dass es tatsächlich zu einer Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital kommen wird. Der Vorstand wird lediglich berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Kapitalerhöhung durchzuführen. Gemäß den Bestimmungen des AktG ist es erforderlich, bereits bei der Schaffung von genehmigtem Kapital einen Bericht über den Bezugsrechtsausschluss der Hauptversammlung vorzulegen, wenn das genehmigte Kapital einen Bezugsrechtsausschluss vorsieht. Gemäß § 153 Abs 4 AktG hat der Vorstand einen Bericht über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Bezugsrechtsausschluss vorzulegen, somit einen Bericht über die sachliche Rechtfertigung. Der Bezugsrechtsausschluss muss im Interesse der Gesellschaft gelegen sein, er muss geeignet sein, das Interesse der Gesellschaft zu fördern, und das gelindeste Mittel zur Verfolgung dieses Ziels sein und er muss verhältnismäßig sein und dem Prinzip der Aktionärsgleichbehandlung genügen.

Der Vorstand kann die Ausgabe von neuen Aktien aus genehmigtem Kapital sowie den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen.

Der Vorstand erstattet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 170 iVm § 153 Abs 4 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechtes an die Hauptversammlung den nachfolgenden

BERICHT:

1. Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage(n)

Das vorgeschlagene genehmigte Kapital beinhaltet die Möglichkeit, eine Kapitalerhöhung auch gegen Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, unter Ausschluss des Bezugsrechts,

durchzuführen. Eine Kapitalerhöhung kann auch teilweise als Barkapitalerhöhung und teilweise als Sachkapitalerhöhung durchgeführt werden.

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage unter Ausschluss der Bezugsrechte soll dem Vorstand die notwendige Flexibilität einräumen, Aktien aus genehmigtem Kapital bei entsprechendem Bedarf auch als (teilweiser) Kaufpreis für bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften einzusetzen. Als auf die Gesellschaft übertragene Vermögenswerte kommen darüber hinaus auch alle Vermögensgegenstände, einschließlich Immobilien und von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere oder Forderungen gegen die Gesellschaft, in Betracht. Eine Einbringung von derartigen Vermögenswerten als Sacheinlage erfordert den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und gerade nur vom jeweiligen Sacheinleger (aber nicht von allen Aktionären) eingebracht werden kann.

Der Erwerb von bestehenden Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben, Anteilen an Gesellschaften oder anderen Vermögenswerten in der Form, dass diese Vermögenswerte als Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechtes der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, steht im Interesse der Gesellschaft, da die Gesellschaft diese Vermögenswerte erwerben will.

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage unter Ausschluss der Bezugsrechte soll dem Vorstand weiters die notwendige Flexibilität einräumen, dass Forderungen gegen die Gesellschaft in Eigenkapital gewandelt werden können. Gerade die beiden letzten Jahre der finanziellen Restrukturierung der Gesellschaft zeigten auf, dass ein entsprechender Gestaltungsspielraum insbesondere durch Verminderung von Refinanzierungsverpflichtungen im Interesse der Gesellschaft steht. Weiters ist in diesem Zusammenhang die Durchführung als Sachkapitalerhöhung regelmäßig rechtlich zwingend erforderlich, da eine Ausgestaltung als Barkapitalerhöhung mit Rückfluss in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung regelmäßig unzulässig sein wird.

Der Bezugsrechtsausschluss ist in den aufgezeigten Zusammenhängen deshalb erforderlich, weil die Gesellschaft nur auf diese Weise den Erwerb der jeweiligen Vermögenswerte ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und/oder ein Veräußerer (insbesondere von Unternehmensbeteiligungen) zu einer Übertragung mitunter nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft und damit börsenhandelbare Aktien erhält. Aus der Sicht der Gesellschaft kann es darüber hinaus aus finanziellen, strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen sinnvoll sein, den Sacheinleger als Aktionär in die Gesellschaft einzubinden.

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen kann der Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält. Der Bezugsrechtsausschluss ist verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Vermögenswertes besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel zwingend nach Durchführung einer Bewertung – stattfindet. Beim Erwerb von Vermögenswerten gegen Sacheinlage durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Vermögenswertes dem Wert der Gesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien der Gesellschaft. Eine Verwässerung des Wertes der Beteiligung bestehender Aktionäre ist daher nicht zu befürchten. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Vermögenswertes

teil. Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte bestehender Aktionäre ist bei einer Kapitalerhöhung im beschränkten Ausmaß der Ermächtigung von maximal 10% des Grundkapitals nicht zu befürchten. Auch haben die Aktionäre darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Bei einer Abwägung aller angeführten Umstände ist der beantragte Ausschluss der Bezugsrechte im Falle einer (teilweisen) Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten.

2. Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen

Das vorgeschlagene genehmigte Kapital beinhaltet die Möglichkeit, eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, auch in mehreren Tranchen, unter Ausschluss des Bezugsrechts durchzuführen. Eine Kapitalerhöhung kann auch teilweise als Barkapitalerhöhung und teilweise als Sachkapitalerhöhung durchgeführt werden.

a) Bis zu 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung

Die Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bis zu einem Gesamtausmaß von höchstens 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre soll den Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) in die Lage versetzen, zeitnah und flexibel den Eigenkapitalbedarf der Gesellschaft durch eine oder mehrere (teilweise) Barkapitalerhöhungen in eingeschränktem Umfang decken zu können.

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, einen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft oder eine Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft rasch durch die Platzierung neuer Aktien abdecken zu können. Ein entsprechender Finanzierungsbedarf kann sich insbesondere zur Stärkung der Kapitalausstattung, zur Finanzierung einer Unternehmensakquisition, zur Finanzierung der Ausweitung der Geschäftstätigkeit oder Großprojekten oder zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs (etwa zur Tilgung einer bestehenden Finanzierung) ergeben. Insbesondere in diesen Fällen kann eine rasche Platzierung von Aktien der Gesellschaft zweckmäßig oder auch erforderlich sein.

Die Ausgabe von Aktien unter Wahrung des Bezugsrechts stellt rechtlich ein Angebot an einen unbestimmten Personenkreis und damit ein öffentliches Angebot dar und erfordert daher nach den Bestimmungen der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, "Prospekt-VO") die Erstellung eines Prospekts. Die Erstellung eines Prospekts erfordert regelmäßig einen Vorlauf von mehreren Monaten, ist mit erheblichem Aufwand durch die Bindung erheblicher interner Ressourcen und materiellen externen Kosten (begleitende Investmentbanken, Wirtschaftsprüfer und Anwälte, etc) und auch rechtlichen Haftungsrisiken verbunden.

Durch den Ausschluss des Bezugsrechts kann eine Kapitalerhöhung ohne Erfordernis eines Prospekts nach der Prospekt-VO durchgeführt werden. Weiters versetzt auch der Entfall eines sowohl zeit- als auch kostenaufwendigen Bezugsrechtsverfahrens die Gesellschaft in die Lage, auf günstige Marktsituationen kurzfristig reagieren zu können. Derartige Kapitalerhöhungen können wegen der schnellen Handlungsmöglichkeiten (insbesondere in einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren) erfahrungsgemäß zu besseren Bedingungen und mit einem geringeren Platzierungsrisiko als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit

Bezugsrecht der Aktionäre (unter zweiwöchiger Bezugsfrist) platziert werden und kann daher erfahrungsgemäß ein höherer Mittelzufluss erzielt und das Risiko der nicht vollständigen Platzierung reduziert werden. Bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss besteht für die Gesellschaft insbesondere kein (zumindest) zweiwöchiger Zeitraum (Bezugsfrist), in welcher die Kapitalerhöhungstransaktion bereits öffentlichkeitswirksam gestartet und die Gesellschaft dem Risiko einer nachteiligen Veränderung der Marktbedingungen und einer Spekulationsgefahr (insbesondere eines short selling) gegen die Aktie während der laufenden Bezugsfrist ausgesetzt ist. Derartige Marktrisikofaktoren werden von (institutionellen) Investoren regelmäßig zu Lasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert.

Die Situation am Kapitalmarkt kann sich sehr rasch ändern. Oftmals bestehen nur kurze Zeiträume, in denen Aktien am Markt platzierbar sind. Ein langes Zuwarten, das etwa durch das Erfordernis der Erstellung eines Prospekts nach der Prospekt-VO oder dem Abwarten der zweiwöchigen Bezugsfrist bedingt sein kann, kann dazu führen, dass sich die ursprünglich positive Stimmung am Kapitalmarkt ändert und eine Platzierung (zu für die Gesellschaft günstigen Konditionen) nach Abschluss der Prospektarbeiten oder dem Ablauf der Bezugsfrist nicht mehr möglich ist.

Durch eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann im Interesse der Gesellschaft auch die Aktionärsstruktur gezielt erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft einerseits die Verankerung der Gesellschaft bei (bestimmten Gruppen von) institutionellen Investoren. Dadurch kann die Handelbarkeit mit Aktien der Gesellschaft und die Handelstätigkeit in Aktien der Gesellschaft verbessert werden und damit auch die Möglichkeit der Gesellschaft, sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen oder mehrere bestehende oder potentielle Geschäftspartner als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen oder deren Beteiligung an der Gesellschaft zu erweitern, um so deren Bindung an die Gesellschaft zu stärken.

Die Ausgabe neuer Aktien mit Bezugsrechtsausschluss kann auch zu einer Erschließung neuer Anlegerkreise führen. Zwar könnten neue Investoren neue Aktien auch im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht zeichnen, allerdings stellt – wie schon oben ausgeführt – eine Kapitalerhöhung, die an ein breites Anlegerpublikum gerichtet ist, ein öffentliches Angebot dar, für das ein Prospekt im Sinn der Prospekt-VO erforderlich ist. Dies ist mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden, der dazu führen kann, dass qualifizierte Anleger nicht mehr bereit sind, Aktien zu zeichnen. Es liegt somit im Interesse der Gesellschaft die Möglichkeit zu haben, rasch eine Kapitalerhöhung durchführen zu können.

Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ist erforderlich, um eine rasche und flexible Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft (ohne zweiwöchige Bezugsfrist) durchführen zu können. Eine Beeinträchtigung der Aktionäre ist nicht zu erwarten, da die Vermögensinteressen der Aktionäre durch die gesetzlich erforderliche Festlegung eines angemessenen Ausgabebetrags/Angebotspreises für neue Aktien entsprechend den dann vorherrschenden Marktbedingungen geschützt sind. Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einer Kapitalerhöhung im Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals nicht zu befürchten. Die Aktionäre haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist in diesem Zusammenhang daher erforderlich, geeignet, angemessen, und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten.

b) Mehrzuteilungsoption (Greenshoe)

Ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre kann auch im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung und Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft oder einer anderen Platzierung von Aktien der Gesellschaft vorteilhaft sein, sodass Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe) aus genehmigtem Kapital bedient werden können. Bei einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) haben die Emissionsbanken die Möglichkeit, im Rahmen der kapitalmarktrechtlichen Vorgaben mehr angebotene Aktien zuzuteilen, als das Angebot selbst ausmacht; die für diese Mehrzuteilung erforderlichen Aktien werden den Emissionsbanken üblicherweise durch eine Wertpapierleihe zur Verfügung gestellt. Dadurch wird die Grundlage für eine Stabilisierung der Kurse geliefert: Fällt der Aktienkurs nach dem Angebot, so erwerben die Emissionsbanken Aktien am Markt, stützen dadurch den Kurs der erworbenen Aktien und bedienen mit diesen die Rücklieferverpflichtung aus der Wertpapierleihe (bzw direkt die Mehrzuteilung, wenn für diese eine spätere Erfüllung vereinbart wurde). Steigen die Kurse, so üben die Emissionsbanken eine vorher abgeschlossene Option aus, durch die sich die Gesellschaft verpflichtet, den Emissionsbanken mehr Aktien im erforderlichen Ausmaß zum Kurs der ursprünglichen Emission zur Verfügung zu stellen. Eine solche bei Wertpapieremissionen übliche (und im gesetzlichen Rahmen zulässige) Maßnahme hat daher den Zweck, die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien zu stabilisieren, und liegt somit im Interesse der Gesellschaft.

Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass bei einer Bedienung einer von der Gesellschaft eingeräumten Mehrzuteilungsoption aus genehmigtem Kapital die Ausgabe der neuen Aktien zum Kurs der ursprünglichen Emission und somit zum in der Emission ermittelten Marktpreis erfolgt. Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einer Kapitalerhöhung im beschränkten Ausmaß der Ermächtigung von maximal 10% des Grundkapitals nicht zu befürchten. Auch haben die Aktionäre darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

c) Spitzenbeträge

Der Ausschluss des Bezugsrechts kann auch zum Ausgleich von Spitzenbeträgen dienen, damit im Hinblick auf den Betrag einer Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung mit einem runden Gesamtbetrag der Kapitalerhöhung die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Diese Vorgangsweise ist marktüblich und sachlich gerechtfertigt, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und Auswirkungen der Beschränkungen kaum spürbar sind.

3. Zusammenfassung

Die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss müssen im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung im abstrakten Gesellschaftsinteresse gelegen sein. Dies wurde oben dargelegt.

Im Hinblick auf den vorgesehenen Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit. Der Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit erscheint daher sachlich gerechtfertigt. Die Durchführung von Kapitalerhöhungen sowie die Festsetzung aller Bedingungen darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft erfolgen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts schafft die erforderliche Flexibilität, wie oben ausführlich beschrieben, etwa dass eine Kapitalerhöhung rasch durchgeführt werden kann, insbesondere auch ohne die zeit- und kostenintensive Erstellung eines Prospekts gemäß der Prospekt-VO, der für ein öffentliches Angebot (ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes) erforderlich wäre.

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch verhältnismäßig, weil das Volumen (bei vollständiger Ausnutzung) mit bis zu maximal 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt der Einräumung begrenzt ist und in dieser Größenordnung von einer zulässigen Verwässerung der Stimmrechtsanteile der bestehenden Aktionäre auszugehen ist. Bestehende Aktionäre können außerdem jederzeit Aktien über die Börse erwerben. Vermögensinteressen der bestehenden Aktionäre sind durch die gesetzlichen Regelungen bei Ausnutzung als Kapitalerhöhung gegen Bar- und/oder Sacheinlagen jeweils geschützt, sodass eine vermögensrechtliche Verwässerung nicht zu befürchten ist.

Aufgrund des eingeschränkten Volumens des genehmigten Kapitals von 10% des Grundkapitals bei Beschlussfassung und der Möglichkeit für die bestehenden Aktionäre im Fall einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts am Markt zuzukaufen, besteht auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. In diesem Zusammenhang hält der Vorstand auch ausdrücklich fest, dass eine überproportionale Zuteilung von Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss an den Hauptaktionär KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH nicht angedacht ist.

Insgesamt ist der Bezugsrechtsausschluss sohin im Interesse der Gesellschaft gelegen, geeignet, das Interesse der Gesellschaft zu fördern, ist das gelindeste Mittel zur Verfolgung dieses Ziels, ist verhältnismäßig und genügt dem Prinzip der Aktionärsleichbehandlung und ist damit insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Wien, im August 2023

Der Vorstand